

VERÄUSSERUNG

- EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

IM WEGE

RECHTSGESCHÄFTLICHER

EINZELRECHTSNACHFOLGE

VERÄUSSERUNG

Tausch, Kauf, Übergabe (a.T.),
Schenkung (a.T.), Versteigerung
(exekutiv oder freiwillig), Legat,
Einbringung in eine Gesellschaft.

- Eintritt des Erwerbers
- **Kündigungsrecht des Erwerbers**

Gesamtrechtsnachfolge

Erbschaft - Fusion

- Eintritt in den Vers.Vertrag
- Keine Kündigungsmöglichkeit

Erwerberkündigung gem. § 70 VersVG

- Nur der Erwerber kann kündigen (schriftlich)

- Frist zur Kündigung: 1 Monat ab Erwerb

bewegl. Sachen: Stichtag der Übergabe

Gebäude: Ab Zustellung des GB-Beschlusses
(Rechtfertigung) an den Erwerber

u.U. 2 Kündigungen erforderlich (betriebl. Bereich)

Ausnahmeregelung: binnen 1 Monat ab Kenntniserlangung

Bei exekutiver Versteigerung:

**Frist zur Kündigung läuft ab
Zuschlagserteilung**

Bei Teilerwerb:

**Kündbarkeit, wenn > 50%
veräußert wurden**

Vinkulierung:

**hindert Erwerberkündigung
nicht (Verständigung durch VR)**

– Kündigung:

- per sofort (fristlos)
- zum Schluss der Periode

• Prämienabrechnung:

- pro rata Abrechnung

Erwerberkündigung

1.1.2010 (Hauptfälligkeit)

Abschluss des Vertrages

Stichtag f. Verrechnung
und Gefahrenübergang-

GB / Vollzug-

Zustellung an Erwerber-
Kündigung-

1.1.2011

Refundierung gem. Vertrag
/§§ 1048-1051 ABGB

1.1.2012

